

KV·InfoAktuell

16. April 2025 / Nr. 94

Elektronische Patientenakte

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Digitalisierung

Dr. med. Philipp Stachwitz
Tel.: 030 4005-1061, Fax: 030 4005-1061
PStachwitz@kbv.de
PS, AW

www.kbv.de

KBV setzt Ausnahmeregelung für ePA von Kindern und Jugendlichen durch – Richtlinien in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der elektronischen Patientenakte (ePA) für Kinder und Jugendliche gab es aus rechtlicher Sicht noch viele offene Fragen. Die KBV konnte jetzt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) über eine Richtlinie Klarheit schaffen. Dies war erforderlich, da die Verabschiedung gesetzlicher Regelungen durch die noch ausstehende Regierungsbildung kurzfristig nicht möglich gewesen wäre. Das gleiche gilt für die Konformitätsbewertung der gematik zum ePA-Modul. Auch hierzu gibt es eine Richtlinie der KBV. Beide haben wir heute Nachmittag veröffentlicht.

Beide Richtlinien sind mit dem BMG abgestimmt. Wir hatten Sie darüber in der KV-InfoAktuell 92/2025 informiert und Ihnen die Schreiben des geschäftsführenden Ministers Karl Lauterbach beigelegt.

Mit den Richtlinien ist es gelungen, unregelmäßige Sachverhalte, die für die Praxen außerordentlich wichtig sind, schnell zu klären. So müssen Ärzte und Psychotherapeuten die ePA von unter 15-Jährigen nicht befüllen, sofern dem erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen und die Befüllung der ePA den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde. Ärzte und Psychotherapeuten, die von diesem Recht Gebrauch machen, halten dies in ihrer Behandlungsdokumentation fest.

In der zweiten Richtlinie konnte die KBV festlegen, dass Praxen bis 31. Dezember 2025 ihr PVS für die Abrechnung nutzen können, auch wenn der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren der gematik noch nicht erfolgreich durchlaufen haben sollte.

Sie finden beide Richtlinie auf unserer [Internetseite](#).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Philipp Stachwitz
Leiter Stabsbereich Digitalisierung



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V.
Berufsverband für Kinder und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V.
Bundespsychotherapeutenkammer

- ausschließlich per E-Mail -

Vorstand des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzt*innen e. V.
Herrn Dr. Michael Hubmann

Vizepräsidenten des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzt*innen e. V.
Herrn Dr. Stefan Trapp

Stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsverbandes für Kinder
und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
in Deutschland e. V.
Frau Dr. Annegret Brauer
Herrn Dr. Arnfried Heine

Präsidentin der Bundespsychotherapeutenkammer
Frau Dr. Andrea Benecke

Geschäftsführer der Bundespsychotherapeutenkammer
Herrn Dr. Ben Möbius

Nachrichtlich:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Frau Dr. Sybille Steiner

Betreff: Nutzung der ePA bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Bezug: Unser Gespräch am 30. Januar 2025
Bonn, 15.04.2025
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich für Ihre intensive
Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Ich bin überzeugt, dass es uns gemeinsam gelingen wird, die Vorteile der elekt-
ronischen Patientenakte (ePA) auch für Kinder und Jugendliche bestmöglich

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Prof. Dr. Karl Lauterbach
Bundesminister, Mitglied des
Deutschen Bundestages

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

Tel. +49 228 99 441-1003
Fax +49 228 99 441-4907

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de



Seite 2 von 3

zur Anwendung zu bringen. Mit der grundsätzlichen Befüllung der ePA wird dem Gebot des Schutzes der Gesundheit der Einzelnen und damit der Verbesserung der medizinischen Behandlungsqualität Rechnung getragen. Eine im Grundsatz auf Vollständigkeit angelegte ePA und die verantwortungsbewusste Datennutzung durch Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Leistungserbringende sorgen dafür, dass sich diese schnell und effizient einen Überblick über die Krankengeschichte ihrer Patientinnen und Patienten verschaffen können. Doppeluntersuchungen werden vermieden, für die weitere Behandlung relevante Informationen können berücksichtigt werden und Patientinnen und Patienten bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter haben jederzeit selbst einen Zugriff auf die erstellten Befunde und Diagnosen.

In die ePA sind insbesondere Daten zu Laborbefunden, Befundberichte und Arztbriefe durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzustellen. So enthält z. B. der Befundbericht vollständige und feststehende Informationen, die für mit- und weiterbehandelnde Ärzte und Psychotherapeuten relevant sind.

Ich kann jedoch Ihre Sorgen im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen unter Nutzung der ePA in besonderen Fallkonstellationen sehr nachvollziehen. Beispielsweise bei der von Ihnen angeführten Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte steht das Kindeswohl im Vordergrund. Insoweit verstehe ich natürlich, dass Ärztinnen und Ärzte vorrangig darangehalten sind, im Sinne des Kindes ihre ärztlichen Pflichten zu erfüllen und alles Erforderliche für dessen Schutz zu unternehmen.

Daher sollte bei dem Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass durch die Befüllung der ePA das Kindeswohl gefährdet wird, dem Schutz des Kindes Vorrang vor der gesetzlichen Befüllungsverpflichtung des Leistungserbringenden gewährt werden. Das begrüße ich. Durch die Nutzung der ePA soll es auf keinen Fall zu gefährlichen Situationen für das Wohlergehen von Kindern kommen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Abrechnungsdaten in der ePA und damit einhergehend der Sichtbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf den



Seite 3 von 3

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden wir Maßnahmen ergreifen, die die Identifizierung verhindern.

Ich danke Ihnen für die Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Austausch und Dialog, den die Fachebene weiterhin engmaschig begleiten wird. Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur ePA mit besonderer Aufmerksamkeit in den Blick genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen